



Grundlage: Kartenwerk 1:5000
 Bezugsfall im Landesmessungsnetz Schleswig-Holstein

Versuchtlich mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
 Schleswig-Holstein vom 9. 1. 02 9-8826.5 81/02

Zeichenerklärung

<p>--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes</p> <p>Art und Maß der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB</p> <p> Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNB</p> <p> Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNB</p>	<p>Flächen für den Gemeinbedarf § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB</p> <p> Öffentliche Versammlung</p> <p> Schule</p> <p> Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</p> <p> Feuerwehr</p> <p> sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten –</p>	<p>Öffentliche Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB</p> <p> Sportplatz</p> <p> Denkmal</p> <p> Fläche für die Abwasserbeseitigung –Kläranlage– § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB</p> <p> Fläche für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB</p> <p> Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Verkehrlösungen zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB</p>	<p>Führung von Versorgungsleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB</p> <p> Elektrizität – Umspannstation der Schleswig – vorhandene 20 kV Freileitung</p> <p> 20 kV Kabel der Schleswig</p> <p> Wasserleitung</p> <p> Gasleitung der Schleswig</p> <p> Örtliche Hauptverkehrswege –Gemeindestraße–</p>	<p>Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)</p> <p> Bundesstraße</p> <p> Landesstraße</p> <p> Kreisstraße</p> <p> Grenze der Ortsdurchfahrt</p> <p> Verbandsvorfluter des Sauerbundes</p> <p> Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzzielen im Sinne des Naturschutzrechts – Naturschutzgebiet – § 18 LNatSchG</p> <p> Grenze der Anbauverbotszone</p>	<p> Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen – Ensembleschutz – §§ 5 u. 6 DSchG</p> <p> Richtfunktrasse Telekom</p> <p> Schutzbereich = je 100 m beidseitig der Sichtung</p> <p> Höhenangaben = max. zulässige Bauhöhe in m über NN</p> <p> Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme</p>
--	---	---	---	---	--

- Auftrag zur Erstellung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. 9. 1991 über die örtliche Bebauungsplanung wurde durch Aushang an den Bestimmungstafeln vom 13. 10. 1991 bis 30. 10. 1991 durch § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfüllt.
 - Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12. 11. 1991 durchgeführt.
 - Die von den Gemein bedachten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 12. 11. 1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am 11. 10. 1991 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20. 10. 1991 bis 21. 11. 1991 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Änderungen während der Auslegungfrist von 21. 11. 1991 schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11. 11. 1991 schriftlich oder zur Niederschrift bekanntgegeben. In der Zeit vom 11. 11. 1991 bis 26. 11. 1991 wurde der Entwurf öffentlich bekanntgegeben.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Bestanden und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11. 12. 1991 geprüft.
 - Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 11. 5. 1992 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss bestätigt.
- Neuenkirchen, den 21. 6. 1990
- Bürgermeister
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 15. 7. 1990 für die Ausführung des Flächennutzungsplans – mit Nebenbestimmungen und Vorwarnung – genehmigt.
 - Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 15. 7. 1990 erfüllt. Die Hinweise auf die Nebenbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein hat die Erläuterung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 15. 7. 1990 genehmigt.
 - Die Erläuterung der Flächennutzungspläne sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann, am 15. 7. 1990, werden öffentlich bekanntgegeben. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formmängeln und von Mängeln der Abwägung der Flächennutzungspläne hingewiesen, am 15. 7. 1990.
- Neuenkirchen, den 30. 10. 1990
- Bürgermeister

Flächennutzungsplan
 der Gemeinde
NEUENKIRCHEN
 nördlicher Teil
 KREIS DITHMARSCHEN